Bokhorst-Wankendorfer Rundschau

Unabhängige Zeitung für Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf.
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:
Telefon: 04321 4908-27
Fax: 04321 4908-99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2

SEEBAR
Bornhöved
• Gaststätte mit Sommergarten • Wild aus der Region
• Cocktails • Familienfeiern
Grünkohlbuffet
Fr. 20., Sa. 21. & Fr. 27., Sa. 28. November
ab 17.00 Uhr · Um Reservierung wird gebeten
Seeweg 7 · 24619 Bornhöved · Tel.: 04323 - 64 27



Erfolgreiche Sprintregatta



Am 4. Oktober machten sich fünf Sportler des Wassersportverein Belau auf den Weg zur „Friedrichstädter Sprintregatta“. Auf der Treene in Friedrichstadt ging es über 250m.

Den Anfang machte Dominik Stehle, der bei seinem Rennen als erster über die Ziellinie ruderte. Es folgte Thimo Wittorf mit einem dritten Platz. Dann ging Jonna Saggau auf die Strecke. In einem engen Rennen fuhr Jonna mit einer halben Bootslänge Vorsprung als Siegerin durchs Ziel. Auch Jannick Wittorf fuhr in seinem Rennen als schnellster über die Ziellinie. In einem weiteren Rennen belegten Jannick und Thimo Wittorf im Doppelzweier den zweiten Platz. Es folgten in weiteren „Einer“ Rennen Jonna 1. Platz, Thea Westphal 2. Platz und Jannick Wittorf 2. Platz. Zum Schluss gab es dann noch einen „Mixed-Zweier“ in Renngemeinschaft mit Eutin. Jannick Wittorf und Paula Maaßen siegten mit einer Bootslänge Vorsprung. Wir gratulieren unseren erfolgreichen Sportlerinnen und Sportlern.

DAS GARTENTEAM RUSCH
Garten- und Landschaftspflege
Winterdienst
Dauerpflege
Tel. 0 43 94 / 993 93 34
Mobil 0173 / 9762274



QUALIFIZIERTE & LIEBEVOLLE PFLEGE
Wir beraten Sie gerne persönlich und individuell
• Versorgung aller Pflegegrade
• Kurzzeit- und Verhinderungspflege
• Urlaubspflege
• Abwechslungsreiches Beschäftigungsangebot
• Friseur direkt im Haus
• Persönliche Möblierung ist gerne möglich
WIR FREUEN UNS AUF SIE!
Vitanas Senioren Centrum Am Marktplatz
Theodor-Storm-Straße 4 | 24601 Wankendorf
☎ (04326) 99 78 - 0 | www.vitanas.de/ammarktplatz

FF Wankendorf

Am 04.11.26 findet eine Mitgliederversammlung um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus statt. Wir laden herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen des Protokolls
3. Vorstellung neuer Mitglieder
4. Erweiterungsbau Feuerwehrgerätehaus
5. Kassenplanung 2027
6. Kameradschaftspflege
7. Verschiedenes

Anzugsordnung:
Tagesdienstanzug,
sonst FW-Poloshirt, FW-Pullover

Laternenumzug in Wankendorf

Am **Freitag, 06.11.2026,** startet wieder der alljährliche Laternenumzug durch Wankendorf, wie immer organisiert von der Freiwilligen Feuerwehr und Jugendfeuerwehr.
Treffpunkt ist um 18.00 Uhr der Marktplatz. Mit bunten Laternen geht es dann durch die Straßen der Gemeinde, begleitet von Fackelträgern der Veranstalter und musikalisch vom Blasorchester des TSV Wankendorf. Der Umzug endet am Feuerwehrhaus. Dort wird für das leibliche Wohl gesorgt.

Wählergemeinschaft Stolpe/Depenau

Die Wählergemeinschaft Stolpe-Depenau lädt herzlich zu den kommenden Veranstaltungen und öffentlichen Fraktionssitzungen ein. Merken Sie sich die Termine schon jetzt vor:

- 06.11.2026 um 19:00 Uhr: Quizabend

- 19.01.2027 um 19 Uhr: WGS Jahreshauptversammlung

Die Wählergemeinschaft Stolpe-Depenau freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher.

DRK Ortsverein Bokhorst e.V.

2.11. 16-19.30 Uhr
5. DRK Blutspende
Gemeindehaus Bokhorst
Verlosung eines Tannenbaum-Gutscheins

5.11. 15 Uhr
Gehirnjogging durch Tanzen
mit Carmen Danker, Kaffee und Kekse, Gemeindehaus Bokhorst

7.11. ab 18 Uhr Lichterfest
Gemeindehaus Bokhorst
Kommt und erstellt euch einen individuellen Button

10.11. 19.30 Uhr Plattdeutsches Theater Rendsburg
im Savoy Bordesholm
„Zickenzirkus“ m. Anmeldg. 18€

12.11. 15 Uhr
Gehirnjogging durch Sitztanz
mit Carmen Danker, Kaffee und Kekse, Gemeindehaus Bokhorst

19.11. 14 Uhr
Spielenachmittag mit Antje
Kaffee und Kekse
Gemeindehaus Bokhorst

23.11. 19 Uhr
Doppelkopf-Abend
Gemeindehaus Bokhorst
Offen für jedermann!

26.11. 14 Uhr
Atemübungen und Singen mit Steffi Willuweit
anschließend Kaffee + Kuchen
Gemeindehaus Bokhorst

27.11. 9 Uhr
gemütliches Frühstück
mit Freunden in Wankendorf
Fahrgemeinschaften

Mit 500 Milliliter Blut Leben retten und…

beim DRK OV in Bokhorst sogar einen Tannenbaum gewinnen!
Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/ oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Die nächste Blutspendeaktion in Bokhorst findet satt:
am 2.November 2026
zwischen 16h und 19.30h
im Gemeindehaus - Kirchenweg

Kleine Bühne Wankendorf

Kleine Bühne erspielte rund 1.000 Euro für Kleine-Anna-Kreis Wankendorf



Am 09. und 11. Oktober trat die Kleine Bühne Wankendorf (KBW) mit Live-Hörspielen zugunsten des Kleine-Anna-Kreis Wankendorf im AWO-Familienzentrum auf. Rund 1.000 Euro konnten erzielt werden.
Erstmals war die KBW mit Live-Hörspielen, konzipiert als Rate-Krimis, aus der Feder des englischen Krimi-Autors Francis Durbridge aufgetreten. Die Hörspiele „Die Memoiren von André D‘Arnell“, erschienen 1944, durften das erste Mal in Deutschland aufgeführt werden. Der Sohn und Erbe des Autors, Nicolas Durbridge, hatte auf Tantiemen verzichtet und unterstützte so die Benefizaufführungen.
Für die Zuschauer und Zuschauerinnen gab es einen kleinen Imbiss. Zudem mussten sie bei den Aufführungen auch selbst einige Geräusche machen, denn Einbeziehung des Publikums ist ein Markenzeichen der KBW. Sehr viel Spaß hatten die anwesenden Zuhörer und Zuhörerinnen auch beim erraten der Täter.
Allein im Jahr 2026 hat die Kleine Bühne 3.000 Euro für die unbürokratische Hilfe für Kinder aus finanzschwachen Familien im Amt Bokhorst-Wankendorf eingespielt. Dafür sagt der Vorstand des Kleine-Anna-Kreis Wankendorf DANKE, DANKE, DANKE!

Amtliche Bekanntmachungen

Knick-, Hecken- und Baumpflege an öffentlichen Straßen und Wegen

Aus gegebener Veranlassung werden hiermit alle Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte usw. gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes S.-H. aufgefordert, Knicks, Hecken und Bäume an den öffentlichen Straßen und Wegen (auch Gehwege) bis zum 28. Februar 2027 zurück zu schneiden und Totholz zu entfernen, soweit eine Gefährdung des Straßenverkehrs gegeben oder in nächster Zeit zu erwarten ist.

Die Frist für das „Auf-den-Stock-setzen" der Knickgehölze und für die Durchführung von erheblichen bzw. größeren Rückschnitten endet gemäß den bundesweiten Regelungen am 28. Februar 2027.

Im Zuge dessen bitte ich auch insbesondere die Landwirte um Knickrückschnitte an landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Breite und Höhe zu den angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen (Lichtraumprofil).

Bei all denjenigen, die unaufgefordert ihrer Verpflichtung nachkommen, bedanke ich mich ausdrücklich.

Wankendorf, den 15.10.2026 Amt Bokhorst-Wankendorf
AZ: 642-31-I/Vo Der Amtsvorsteher

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schillsdorf

über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der offenen Ganztagsschule an der Grundschule Kleeblatt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025, NBl. SH 2025, Nr. 121, des § 45 des allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, 243, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl.2025 Nr. 76), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.02.2025 (GVOBl. S. 564), des § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG-SH) vom 24.01.2007 (GVOBl. 2007, 39, 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 17) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schillsdorf vom 10.09.2026 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 Benutzung der offenen Ganztagsschule

§ 1 Offene Ganztagsschule (Trägerschaft, Einrichtung, Zweck)

(1) Das Amt Bokhorst-Wankendorf (Schulträger) errichtet und die Gemeinde Schillsdorf (Aufgabenträger) betreibt die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Kleeblatt-Schule in Schillsdorf als öffentliche Einrichtung (Einrichtung).

(2) Die Offene Ganztagsschule bietet gemäß § 6 Abs. 2 SchulG S.-H. ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere freiwillige Betreuungsangebote, an denen die Schüler/-innen durch eine verbindliche Anmeldung der Personensorgeberechtigten teilnehmen können. Die Angebote gelten als schulische Veranstaltung.

(3) Die Einrichtung dient nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 SchulG S.-H. der Betreuung von schulpflichtigen Kindern aller Jahrgangsstufen 1-4 an der Kleeblatt-Schule.

(4) Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird durchstufenweise (aufsteigend ab Klassenstufe 1) ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt. Schüler/-innen mit Rechtsanspruch werden in die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule vorrangig berücksichtigt.

(5) An Ferien- und Schulentwicklungstagen (bis auf die Schließzeit von insgesamt 20 Tagen pro Schuljahr) gewährleistet die Einrichtung in Zusammenarbeit mit den anderen Standorten der Kleeblatt-Schule eine Betreuung.

§ 2 Aufnahme, Anmeldung und Beendigung/Änderung des Betreuungsverhältnisses (Abmeldung)

(1) Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und erfolgt nur nach Anmeldung.

(2) Die Anmeldung eines Schülers / einer Schülerin zur Schule erfolgt durch Personensorgeberechtigte und unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres vor Beginn des nächsten Schuljahres. Über Art und Umfang der Betreuung entscheidet die Gemeinde Schillsdorf. Die Anmeldung erfolgt über die Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf.

(3) Nach Verstreichen der Anmeldefrist können Anmeldungen von nicht personensorgeberechtigten Schüler/-innen berücksichtigt werden, wenn die personelle Situation dies zulässt. Bei einem Schulwechsel zur Kleeblatt-Schule zur Außenstelle Hüttenwold ist eine entsprechende Anmeldung möglich.

(4) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule während eines Schuljahres erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31.01.).

(5) Festgesetzte Gebühren gem. Abschnitt 3 werden nicht erstattet. Die festgesetzte Gebühr ist bis zum Ende des Halbjahres weiter zu entrichten, mit Ausnahme von Abs. 7.

(6) Geht keine schriftliche fristgerechte Kündigung zum Halbjahresende bei der Einrichtung ein, endet der Vertrag zum Schuljahresende. Für das folgende Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(7) Führen Änderungen des Stundenplanes des betreuten Kindes oder besondere Umstände im familiären Umfeld des betreuten Kindes dazu, dass kein oder ein anderer Betreuungsbedarf für das Kind besteht, kann der Umfang der Nutzung auf schriftlichen Antrag auch während des laufenden Schulhalbjahres kurzfristig mit dem Beginn eines Kalenderquartals verändert werden. Die besonderen familiären Umstände sind gegenüber dem Amt Bokhorst-Wankendorf in geeigneter Weise nachzuweisen. Entscheidungen nach Satz 1 trifft das Amt Bokhorst-Wankendorf in Abstimmung mit dem Aufgabenträger.

§ 3 Ausschluss von der offenen Ganztagsschule

(1) Der Schulträger kann Schüler/-innen vom Besuch der Offenen Ganztagsschule in den folgenden Fällen ausschließen:
a) der nach § 20 Abs. 8 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über das ausreichende Impf- bzw. einen Masernschutz nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gem. § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes),
b) das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe stark beeinträchtigt wird,
c) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schüler/-innen,
d) wenn der/die Schüler/-in das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt bzw. wiederholt unentschuldigt fehlt,
e) wenn der/die Schüler/-in den Anordnungen der Betreuungskräfte wiederholt oder der
f) wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherung

(1) Die Offene Ganztagsschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schüler/-innen sind über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass der/die Schüler/-in keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der/die Schüler/-in im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule hat, unverzüglich dem Schulträger zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen - insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein - ausgeglichen werden, tritt der Schulträger in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Abschnitt 2 Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses

§ 5 Öffnung- und Schließzeiten der Einrichtung

(1) Das Betreuungs- und Ganztagsangebot steht den Schülern (ergänzend zum Unterricht) an den Wochentagen Montag bis Freitag, die keine gesetzlichen Feiertage sind, im Umfang von acht Stunden zur Verfügung. In den Schulferien des Landes Schleswig-Holstein werden die Einrichtungen jeweils in insgesamt 20 Tagen pro Kalenderjahr geschlossen. Die Schließzeiten werden jeweils zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Der Zeitraum erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit wie folgt:
a) an allen Unterrichtstagen
Montag – Freitag 07.00 – 15.00 Uhr
b) in den Ferien- und Schulentwicklungstagen
Montag – Freitag 07.00 – 15.00 Uhr.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit eines Kindes

Falls ein Kind für einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen kann oder soll, ist der Einrichtung unverzüglich über die vorübergehende Abwesenheit des Kindes zu informieren. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 14) und Gebührentarif (§ 13).

§ 7 Infektionsschutz und Umgang mit Erkrankungen des Kindes

(1) Vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über einen zeitnah vor der Aufnahme erfolgten ärztlichen Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für den gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegenden Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Absatz 8 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Zeitraum im Sinne des Satzes 1 ist ein Zeitraum von 14 Tagen.

(2) Im Falle einer akuten Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes darf die Einrichtung vorübergehend nicht nutzen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung unverzüglich über Krankheiten im Sinne des Satzes 1 zu unterrichten. Die Abwesenheit des Kindes als Folge einer Krankheit hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 14) und Gebührentarif (§ 13).

(3) Nach der Genesung von einer infektiösen Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes ist der Leitung der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber bei Bedarf vorzulegen, dass gegen die Nutzung der Einrichtung durch das Kind keine medizinischen oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Solange die in Satz 1 genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, kann der Anspruch auf Nutzung der Einrichtung beschränkt werden, Abs. 2 S. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die Einrichtung stellt sicher, dass Kindern, die die öffentlichen Ganztags- und Betreuungsangebote am Standort Hüttenwohld nutzen, nach dem Unterricht eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt wird. Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist freiwillig.
Abschnitt 3 Benutzungsgebühr (Elternbeiträge)

§ 9 Gebührengläubiger

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung erhebt der Schulträger als Gebührengläubiger Benutzungsgebühren
(Elternbeiträge).

§ 10 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an dem Angebot der Offenen Ganztagsschulen werden ausschließlich für die Schüler/-innen mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie dienen der anteiligen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist als Personensorgeberechtigter die Anmeldung eines Schülers nach § 2 veranlasst.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Festsetzung der Gebühr.

§ 12 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der §§ 2 u. 6.

§ 13 Gebührenart und Ermäßigung

(1) Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage 1 zur Satzung.
(2) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann auf Antrag erfolgen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung (soziale Ermäßigung / Geschwisterermäßigung) gemäß der Sozialstaffelsatzung der Gemeinde Schillsdorf vorliegen.

§ 14 Entstehen der Gebühr, Erhebungszeitraum, Festsetzung der Gebühr, Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums nach Abs. 2 oder, im Falle eines abgekürzten Erhebungszeitraumes nach Abs. 3, mit dessen Beginn.
(2) Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.) und umfasst auch die Schulferien für Schleswig-Holstein.
(3) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).
(4) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatliche Beträge festgesetzt. Eine Nachzahlung ist im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in der jeweils festgesetzten Summe zu zahlen. Für Zeiträume, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides verstrichen sind, sind die auf diese Zeiträume entfallenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Rückständige Gebühren, Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

(1) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
(2) Kommen die Eltern oder Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann nach vorheriger schriftlicher Mahnung der/die Schüler/-in vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 16 Verpflegungskostenbeiträge

(1) Neben den Elternbeiträgen kann der Schulträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge im Wege der Kostenerstattung verlangen.
(2) Die Verpflegungskosten für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 8) gereichten Speisen und Getränke sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten (Verpflegungskostenbeiträge).
(3) Die Verpflegungskostenbeiträge erstrecken sich, unabhängig vom Rechtsanspruch, auf alle Schüler/-innen, die die Betreuungsangebote nutzen.

Abschnitt 4 Schluss- und Sonderbestimmungen

§ 17 Datenschutz und Datenverarbeitung

Der Schul- und Aufgabenträger nutzt nach den Vorschriften des SchulG S.-H. und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser
Satzung erforderlich ist.

§ 18 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 19 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2026 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, den 10.09.2026
Az.: 221-110-2/9

Siegel Andreas Lisch
-Bürgermeister

Anlage 1 zu § 13
Elternbeiträge werden pro rechtsanspruchserfüllendem Platz wie folgt erhoben:

Variante	Beitrag ohne Frühbetreuung pro Monat	Beitrag inklusive Frühbetreuung pro Monat	"Zusatzbeitrag in den Ferien je nach Betreuungstag für am Hauptstandort angemeldete TN"
"Zusatzmodul Frühbetreuung (7:00 Uhr bis 8:30 Uhr)"	10,00 EUR		
"Betreuung bis 13:00 Uhr"	30,00 EUR	40,00 EUR	4,50 EUR
Betreuung bis 14:00 Uhr	45,00 EUR	55,00 EUR	3,50 EUR
Betreuung bis 15:00 Uhr	55,00 EUR	65,00 EUR	2,50 EUR
"1 Tag in der Woche für TN aus den Außenstellen1 Tag in der Woche für TN aus den Außenstellen"	20,00 EUR		7,50 EUR
"Ferienangebote für TN aus den Außenstellen"			7,50 EUR

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. GVOBl. 2003, 57), des § 126 des Baugesetzbuches 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, 631) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bönebüttel am 22.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennummernschilder
(1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Bönebüttel wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Bönebüttel beschafft, angebracht und unterhalten.
(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
(4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Bönebüttel auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 Hausnummernschilder
(1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.
(3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.
(4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst beleuchtet, zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein. Künstlerische Bearbeitungen sind so zu halten, dass das Erkennen nicht erschwert ist.

§ 3 Datenverarbeitung
(1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24- 28 Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Bokhorst-Wankendorf, als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Bokhorst-Wankendorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten, ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

§ 4 Ausnahmeregelung
Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 5 Zwangsgeld und Ersatzvornahme
(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld schriftlich festgesetzt werden (§ 237 LVwG). Das Zwangsgeld beträgt gem. § 237 Abs. 3 mindestens 15,00 Euro, höchstens 50.000 Euro.
(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Bönebüttel oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 6 Dynamische Verweisung
Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bönebüttel, den 22.09.2026 Siegel Jan Stölten
Az.: 642-04-/6 -Bürgermeister-

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. GVOBl. 2003, 57), des § 126 des Baugesetzbuches 03,11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, 631) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schillsdorf am 10.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennummernschilder
(1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Schillsdorf wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Schillsdorf beschafft, angebracht und unterhalten.
(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
(4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschitdern entstehen, hat die Gemeinde Schillsdorf auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 Hausnummernschilder
(1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.
(3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.
(4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst beleuchtet, zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.
Künstlerische Bearbeitungen sind so zu halten, dass das E kennen nicht erschwert ist.

§ 3 Datenverarbeitung
(1) Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24- 28 Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Bokhorst-Wankendorf, als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Bokhorst-Wankendorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten, ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

§ 4 Ausnahmeregelung
Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 5 Zwangsgeld und Ersatzvornahme
(1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld schriftlich festgesetzt werden (§ 237 LVwG). Das Zwangsgeld beträgt gem. § 237 Abs. 3 mindestens 15,00 Euro, höchstens 50.000 Euro.
(2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Schillsdorf oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 6 Dynamische Verweisung
Soweit in dieser Satzung auf bundes- und landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, den 10.09.2026 Siegel Andreas Lisch
Az.:642-04-/9 -Bürgermeister

Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Stolpe

Am Mittwoch, den 04.11.2026 findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Stolpe, Depenauer Weg 5, 24601 Stolpe eine öffentliche Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnung
1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Protokoll Nr. 2 vom 02.06.2026
4. Mitteilungen

5. Anfragen
6. Einwohnerfragezeit I
7. Ausbau Dorfstraße / Wiesenweg
8. Sachstand Nahwärmenetz Bahnhofstraße und Umgebung
9. Ersatzbeschaffung Geschwindigkeitsmesstafel
10. Zeitplan Ausbau Dorfgemeinschaftshaus
11. Einwohnerfragezeit II

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden bei entsprechender Beschlussfassung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

12. Mitteilungen und Anfragen
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Bauangelegenheiten
14.1. Bauliche Entwicklung - Antrag gem. "Bau-Turbo"

Stolpe, den 20.10.2026 Christoph Haberland
Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ruhwinkel

Am Donnerstag, den 05.11.2026 findet um 16:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Am Teich 4, 24601 Ruhwinkel, OT Schönböken eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Protokoll Nr. 1 vom 02.03.2026
4. Mitteilungen
5. Anfragen
6. Einwohnerfragezeit
7. Jahresabschluss 2025

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden bei entsprechender Beschlussfassung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

8. Mitteilungen und Anfragen

Ruhwinkel, den 21.10.2026 Sven Bestmann
Vorsitzender

Gedenkveranstaltungen zum Volkstrauertag 2026 in den amtsangehörigen Gemeinden

Belau

Am **Sonntag, den 15. November 2026** findet **um 11.30 Uhr** am Belauer Ehrenmal (jetzt neu am Buswendeplatz) eine Kranzniederlegung statt. Hiermit lade ich alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Belau ein. Ich freue mich über Ihren / Euren Besuch.

Volker Thielsen, Bürgermeister

Bönebüttel

Am **Sonntag, d. 15. November 2026** findet **um 9.00 Uhr** am Ehrenmal in **Husberg** und **um 9.25 Uhr** am Ehrenmal in **Bönebüttel** eine Andacht mit Frau Pastorin Menck statt. Dort gedenken wir der Opfer von Gewalt, Terror und Vertreibung und wollen bewusstmachen, dass auch mehr als 80 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges die Sorgen und das Bemühen um Frieden nicht nur Thema für die große Politik sind.

Jan Stölten, Bürgermeister

Großharrie

Am **Sonntag, den 15. November 2026** findet **um 12.15 Uhr** am Ehrenmal am Dorfplatz in der Gemeinde Großharrie zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr eine Gedenkstunde mit Kranzniederlegung zu Ehren der Gefallenen statt. Hiermit lade ich alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großharrie ein, an dieser Gedenkstunde mit der Frau Pastorin teilzunehmen. Im Anschluss lädt die Gemeinde vor Ort zu einem kleinen Imbiss ein.

Karl-Hans Blöcker, Bürgermeister

Rendswühren

Am Vorabend des Volkstrauertages, **am Samstag, den 14. November 2026** findet **um 19.00 Uhr** am Ehrenmal unserer Gemeinde im Ortsteil Rendswühren eine Feierstunde zu Ehren der Opfer von Krieg und Gewalt statt.

Die Feuerwehr mit Fackelträgern, die Jägerschaft, der Sozialverband und die Gemeinde werden der Opfer der Weltkriege und der Kriege unserer Zeit gedenken und Kränze niederlegen. Die Pastorin Frau Egener aus Bornhöved wird die Andacht halten und der Posaunenchor wird die Veranstaltung umrahmen.

Hiermit lade ich alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rendswühren herzlich ein, an dieser Feierstunde teilzunehmen.

Dr. Thomas Bahr, Bürgermeister

Ruhwinkel

Am **Sonntag, den 15. November 2026** findet **um 11.30 Uhr** am Ehrenmal in Ruhwinkel eine Gedenkveranstaltung mit Kranzniederlegung zu Ehren aller Gefallenen und Vertriebenen statt. Hiermit lade ich alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ruhwinkel ein, an dieser Gedenkstunde teilzunehmen (Sitzgelegenheiten sind vorhanden). Im Anschluss findet bei einem Imbiss ein Gedankenaustausch über die Vergangenheit beider Weltkriege und die Entwicklung der Gegenwart im Feuerwehrgerätehaus in Ruhwinkel statt.

Manfred Markmann, Bürgermeister

Schillsdorf

Am **Sonntag, den 15. November 2026** findet **um 11.00 Uhr** im Anschluss an den Gottesdienst eine Gedenkstunde am Ehrenmal an der Kirche zu Ehren unserer Gefallenen statt. Hiermit lade ich alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schillsdorf ein, an dieser Gedenkstunde teilzunehmen.

Andreas Lisch, Bürgermeister

Stolpe und Wankendorf

Am **Sonntag, d. 15. November 2026** findet **um 11.00 Uhr** im Anschluss an den Gottesdienst eine Feierstunde vor der Kirche Wankendorf zu Ehren unserer Gefallenen statt. Die Vertreter der Gemeinden Wankendorf und Stolpe werden aus diesem Anlass einen Kranz niederlegen. Wir bitten unsere Einwohnerinnen und Einwohner, an dieser Feierstunde teilzunehmen.

Silke Roßmann
Bürgermeisterin der Gemeinde Wankendorf

Holger Bajorat
Bürgermeister der Gemeinde Stolpe

Tasdorf

Am Volkstrauertag, **Sonntag, d. 15. November 2026** findet eine kleine Feier der Gemeinde zu Ehren aller Gefallenen und Vertriebenen am Gedenkstein statt. Der Beginn ist **um 11.45 Uhr.** Zur Teilnahme an dieser Gedenkfeier lade ich Sie herzlich ein.

Marco Sievers, Bürgermeister

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stolpe

Am Dienstag, den 03.11.2026 findet um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Stolpe, Depenauer Weg 5, 24601 Stolpe eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Protokoll Nr. 1 vom 19.02.2025
4. Mitteilungen
5. Anfragen
6. Einwohnerfragezeit
7. Jahresabschluss 2024
8. Jahresabschluss 2025

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden bei entsprechender Beschlussfassung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

9. Mitteilungen und Anfragen

Stolpe, den 20.10.2026 Henrik Wegner.
Vorsitzender

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wankendorf

Gottesdienste 10 Uhr in der Kirche:
31.10. Reformationstag: „Gott ist für uns“, für Jung und Alt im ganzen Kirchspiel, anschl. Suppenbuffet im Gemeindesaal (Musik: Chor und Soonyoun Yoo)
1.11. mit Pastor Klaus Dietrich (Musik: StEckies) **8.11**. „Familienkirche“: Gespräch mit Gott – unser Beten, mit Prädikantin Sylvia-Babett Bernien

Ev.-Luth. Heilig Geist-Kirche Bokhorst

Freitag, den 30.10.
Anmeldeschluss Offener Mittagstisch
Pfadfindertreffen 16.30 Uhr
Spieleabend 19.30 Uhr
Samstag, den 31.10.
Reformations-Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl in der Vicelinkirche Neumünster 10 Uhr
Sonntag, den 1.11.
Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl, Pastorin Corinna Weißmann-Lorenzen, Musik: Romella Brauer 11 Uhr
Senior*innennachmittag 14.30 Uhr
Montag, den 2.11.
DRK Blutspende 16.30 bis 19 Uhr
Krippenspielprobe in der Kirche 17 Uhr
Dienstag, den 3.11.
Musikbären 14.45 Uhr
Musikkäfer 16 Uhr
Konfi-Zeit 17 Uhr
Erwachsenengitarrengruppe 17.30 Uhr
Digitalschnack 19 Uhr
Mittwoch, den 4.11.
Krabbelgruppe 9.30 Uhr
Melodika 15.30 Uhr
Posaunenchorproben ab 16 Uhr
Kirchengemeinderatsitzung 19.30 Uhr
Donnerstag, den 5.11.
DRK Gehirnjogging durch Tanzen 15 Uhr
Kindergitarrengruppe 16 Uhr
Lichterfest am 7. Nov. ab 17.30 Uhr
Am Samstag, dem 7.11.26, wird es wieder ein buntes Lichterfest im und um das Gemeindehaus geben. **Das steht schon fest:** Es wird um 17 Uhr mit Laternelaufen gestartet **(Start: Kindergarten, Ziel: Heilig-Geist-Kirche)**.

Waldfriedhof
Bothkamp an der Eiderquelle
Urnenbestattungen unter Bäumen im Quellgebiet der Eider
Informieren Sie sich bei unseren kostenlosen Waldführungen
Samstag, 07.11.2026 um 11.00 Uhr
Samstag, 05.12.2026 um 11.00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz (Schautafel)
Ruheforst
www.ruheforst-eiderquelle.de
04394-513



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen:

Fr., 30.10.2026 18.00 Uhr
Book-Tasting mit Bücherzeit Kraus – diese Veranstaltung ist bereits ausverkauft
Sa., 31.10.2026 10.00 Uhr
Kirchspiel-Gottesdienst in Wankendorf zum Reformationsfest
So., 01.11.2026 10.00 Uhr
Gottesdienst mit anschl. Kirchen-Café, Pn Jenett
Mo., 02.11.2026 9.00 Uhr
Frühstück für alle Älteren im Martin-Luther-Haus, 4,50€
Fr., 06.11.2026 17.00 Uhr
Konzert VIERKLANG Blockflöten „Musik und Kanons“, im Martin-Luther-Haus

LandFrauenVerein Wankendorf & Umgeb.

www.landfrauen-wankendorf.de

Einladung zum Quizabend

am **Dienstag, d. 03. November** um 18 Uhr findet im Hotel & Restaurant Schlüter wieder unser Quizabend statt.
Wer Lust auf Rätsel hat und gerne dabei sein möchte, kann sich bis zum 1. November bei Hilke Florin (Tel:04326-289 501) oder auf unserer Homepage www.landfrauen-wankendorf.de anmelden. Teilnahmegebühr beträgt 3€ / Person. Gäste sind herzlich willkommen!

Olenclub Neuenrade

Liebe Mitglieder des Olenclubs Neuenrade, unser nächstes Treffen findet am **Freitag, den 13. November 2026** statt. Wir treffen uns um **14 Uhr im Gemeindehaus bei der Kirche in Bokhorst.** Im Anschluss an Kaffee und Kuchen hält Heiner Staggen einen Vortrag über unsere Knicklandschaft und zeigt dazu einen Film. Wir freuen uns auf viele Besucher und einen spannenden Nachmittag.
Viele Grüße Rita und Ilse

Arbeiterwohlfahrt AWO Ortsverein Wankendorf

Programm für November

04.11.2026 ab 19:30 Uhr
AWO-Buchclub
AWO-Familienzentrum Wankendorf
06.11.2026 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Spielenachmittag für Jung u. Alt
AWO-Familienzentrum Wankendorf
13.11.2026 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Spielenachmittag für Jung u. Alt
AWO-Familienzentrum Wankendorf
20.11.2026 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Spielenachmittag für Jung u. Alt
AWO-Familienzentrum Wankendorf
27.11.2026 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Spielenachmittag für Jung u. Alt
AWO-Familienzentrum Wankendorf

Termine & Anmeldung:
Malkurs: Tel. 04326 98767
Rommé-Club: Tel. 04326 6119404

BVS Bürgerverein Schönböken

Einladung zum Kaffee ab 60

am Samstag, 07. November 2026 um 14:30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Schönböken

Wir laden alle Mitbürgerinnen und Mitbürger aus allen Ortsteilen der Gemeinde Ruhwinkel herzlich zu unserem Kaffee ab 60 ein, um bei Kaffee und Kuchen einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen.
Wir bitten um Anmeldung bei Ute Hübner (04323-7582) oder Manfred Weber (04323-6552). Bitte bei der Anmeldung angeben, ob Sie abgeholt werden möchten.

Einladung zum Skat und Knobeln

am Freitag, 20. November 2026 um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Schönböken

Zum diesjährigen Skat- und Knobelabend im Feuerwehrgerätehaus Schönböken laden wir alle Mitbürgerinnen und Mitbürger aus allen Ortsteilen der Gemeinde Ruhwinkel herzlich ein. Es gibt attraktive Fleischpreise zu gewinnen.

A.H.K.
Recyclinghof Tensfeld
Containerdienst für.....
Sand · Kies · Recycling
Holz · Spähne
info@ahk-container.de
www.ahk-container.de
Kontakt 04557-98 14 99 0
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 7.00 - 16.00 Uhr